



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des  
Landtags Rheinland-Pfalz  
Herrn Hendrik Hering  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz

LANDTAG  
Rheinland-Pfalz

18/3999

VORLAGE

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3595  
Poststelle@mdi.rlp.de  
www.mdi.rlp.de

Mai 2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
-	-	Marko Andelic marko.andelic@mdi.rlp.de	06131 16-3210 06131 16-17-3210

**Sitzung des Kulturausschusses am 3. Mai 2023**  
**TOP 6: Neue Erkenntnisse zur Nepomukbrücke in Rech**  
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT  
- Vorlage 18/3762 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Sitzung des Kulturausschusses am 3. Mai 2023 wurde die Übersendung des Sprechvermerks zu TOP 6 „Neue Erkenntnisse zur Nepomukbrücke in Rech“ zugesagt. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Sprechvermerk den Mitgliedern des Kulturausschusses zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Ebling

Anlage



**Sitzung des Kulturausschusses am 3. Mai 2023**  
**TOP 6: Neue Erkenntnisse zur Nepomukbrücke in Rech**  
Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT  
- Vorlage 18/3762 -

Der Wiederaufbau im Ahrtal und der Schutz von Leib und Leben haben für die Landesregierung höchste Priorität. Bei der Naturkatastrophe im Jahr 2021 wurde das Abflussverhalten der Ahr durch Verklausungen negativ beeinflusst, so dass es zu einem Rückstau des Flutwassers im Bereich der Brücke und oberhalb kam. Diese Verklausungen wurde durch Treibgut verursacht, welches durch die Pfeiler der Brücke aufgehalten wurden und damit einen Rückstau bildete. Die Entscheidungshoheit über den Abriss der Brücken liegt gemäß § 13 Denkmalschutzgesetz (DSchG) in kommunaler Hand. Als unterer Denkmalschutzbehörde obliegt es dabei der Kreisverwaltung, eine denkmalrechtliche Entscheidung im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde, der Direktion Landesdenkmalpflege der Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), zu treffen.

Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung hier vermittelnd aufzutreten. Dies ändert sich auch nicht mit der Vorlage der neuen Gutachten, über deren Ergebnisse die Landesregierung informiert ist und auch bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drs. 18/5822 (Drs, 18/6039) beachtet wurden. Die Bedeutung, die das kulturelle Erbe für die Identität und die Attraktivität nicht nur hier, sondern für ganz Rheinland-Pfalz hat, ist der Landesregierung dabei sehr bewusst. Belange des Denkmalschutzes wurden und werden daher in allen Abwägungsprozessen sorgfältig geprüft und berücksichtigt. Die Belange des Hochwasserschutzes und damit verbunden der Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung sind gegen die gesetzliche Erhaltungspflicht für Kulturdenkmale abzuwägen. Priorität bei allen Entscheidungen hat die Sicherheit der Menschen.

Die Kreisverwaltung hat eine fachlich fundierte Entscheidung auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse getroffen. Die Abbruchgenehmigung für die Brücke in Rech wurde daher im Benehmen mit der Fachbehörde erteilt. Nachdem die Deutsche Stiftung Denkmalschutz (DSD) sich bereits im November 2022 in einem Schreiben mit Gegengutachten zu vier denkmalgeschützten Brücken an der Ahr an einen breiten Verteilerkreis sowie die Öffentlichkeit gewandt hat, hat die Kreisverwaltung Ahrweiler



umfangreich zu den Erkenntnissen Stellung bezogen. In ihrem Antwortschreiben an die DSD hat die Kreisverwaltung auch erläutert, dass kein Anlass gesehen wird, die erteilte Genehmigung zu revidieren. Dies trifft in gleicher Weise auf die Benehmensherstellung der GDKE zu. Die ursprüngliche Untersuchung, die im Auftrag der Ortsgemeinde Rech durchgeführt worden war, war zu dem Ergebnis gekommen, dass bei allen Erhaltungsvarianten der zu erwartende Wasserspiegel höher ausfällt als bei einem Komplettabbruch der Brückenreste. Da somit der Abbruch der Brücke wegen Hochwasserschutzes begründet ist, wurde der Abbruch der Brücke gemäß § 13 Absatz 1 DSchG durch die untere Denkmalschutzbehörde im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe als Denkmalfachbehörde genehmigt.

Die Gutachten, die die DSD in Auftrag gegeben hat, stellen dieses Ergebnis nicht in Frage. Auch sind keine konkreten Alternativmaßnahmen aufgeführt. Verwiesen wird lediglich auf ein überörtliches, umfangreiches Hochwasserschutzkonzept. Allerdings wird dieses Hochwasserschutzkonzept momentan noch erstellt, so dass hierauf nicht verwiesen werden kann. Darüber hinaus ist aber sicher, dass Verklausungen bei einer Rekonstruktion der Brücke nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, unabhängig davon, wie konkret das Hochwasserschutzkonzept ausgestaltet wird.

Die erteilte Genehmigung beinhaltet die Erlaubnis zum Abbruch aus denkmalrechtlicher Sicht. Sie hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Die denkmalrechtliche Genehmigung stellt aber keine Verpflichtung zum Abriss dar. Ob von der denkmalrechtlichen Genehmigung Gebrauch gemacht wird, obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger und damit für die Nepomuk-Brücke der Ortsgemeinde Rech.